

# **Satzung des RC General Rosenberg e.V**

## **1. Abschnitt – Allgemeines**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen „Reitclub General Rosenberg e.V.“ und hat seinen Sitz in Bremen.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen, Bremen-Blumenthal eingetragen.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie der Tierzucht. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Ausübung und Förderung des Reit-und Fahrsports sowie den Dienst an der Pferdezucht. Der Verein unterhält zu diesem Zweck eine Reitanlage, hält Trainingsstunden ab und führt Pferdeleistungsprüfungen durch.
2. Der Verein ist dem Pferdesportverband Bremen e.V. angeschlossen und ist Mitglied des Landessportbundes Bremen e.V.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Vereinsämter sind ehrenamtlich auszuüben. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Abschnitt – Mitgliedschaft**

### **§ 5 Arten der Mitgliedschaft:**

1. Der Verein hat:
  - a) ordentliche Mitglieder,
  - b) jugendliche Mitglieder und
  - c) Ehrenmitglieder.
2. Als ordentliches Mitglied gelten Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Jugendliche Mitglieder sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.
4. Personen, die sich um die Förderung des Pferdesports oder um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden.
2. Bei jugendlichen Mitgliedern bedarf der Antrag der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
3. Dem Aufnahmeantrag ist eine Einzugsermächtigung für den Mitgliedsbeitrag beizufügen.
4. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstandes zum Aufnahmeantrag. Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist der Vorstand nicht verpflichtet, Gründe dafür anzugeben. Ein Einspruch gegen den Ablehnungsbescheid ist innerhalb von vier Wochen an den Ehrenrat zulässig. Dieser entscheidet endgültig.

### **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung),
  - b) durch Ausschluss,
  - c) durch Tod.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss mindestens vier Wochen zuvor dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen hiervon zulassen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes,

- b) wegen Nichtzahlung eines Jahresbeitrages trotz Aufforderung,
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, gegen das Tierwohl oder unsportlichen Verhaltens,
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen oder
  - e) wegen eines in der Person des Mitglieds vorliegenden sonstigen wichtigen Grundes.
4. Ausgeschlossene Mitglieder sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie sonst fälliger Leistungen verpflichtet.
  5. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ehrenrat zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung; sie muss innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich beim Vorstand eingelegt werden. Der Ehrenrat soll in einer Frist von acht Wochen über die Berufung entscheiden. Seine Entscheidung ist endgültig. Erfolgt keine Berufung oder verstreicht die Berufungsfrist, gilt die Mitgliedschaft als beendet.
  6. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen.

### **§ 8 Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung der festgesetzten Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Entgelte verpflichtet. Mitgliedsbeiträge sind bis zum 30. April des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.
2. Näheres, insbesondere die Gewährung von Beitragsermäßigungen oder -befreiungen im Einzelfall oder für bestimmte Gruppen von Mitgliedern regelt die Beitragsordnung, die durch die Mitgliederversammlung zu erlassen ist. Bei Vorliegen eines berechtigten Interesses kann der Vorstand Ausnahmen bezüglich der Beiträge und Entgelte zulassen.
3. Die Mitglieder sind im Rahmen ihrer Beitragsleistung dem Verein zur Erbringung von Dienstleistungen durch Ableistung von „Arbeitsstunden“ verpflichtet. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen im Rahmen der hierfür getroffenen Bestimmungen zu bedienen.
5. Von den Mitgliedern des Vereins wird erwartet, dass sie am Leben des Vereins Anteil nehmen, seine Arbeit fördern und Schädigungen seines Rufes, seiner Bestrebungen und seines Vermögens verhindern.

### **§ 9 Maßregeln und Sanktionen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Mitgliederpflichten, gegen Bestimmungen dieser Satzung oder die Vereinsordnungen verstoßen haben, können durch den Vorstand, ggf. nach vorheriger Anhörung des Betroffenen, folgende Maßregelungen und Sanktionen verhängt werden:
  - a) Verwarnungen;
  - b) Verweise;
  - c) Sperren für den Sport-, Spiel- und Wettkampfbetrieb;
  - d) Platz- und Hausverbote;
  - e) Suspendierung von Vereinsämtern.

2. Die Anordnung der unter Abs. 1 genannten Maßregelungen und Sanktionen erfolgt durch den Vorstand.
3. Der Betroffene kann innerhalb von vier Wochen nach Anordnung der Maßregelung oder Sanktion schriftlich beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde soll der Ehrenrat binnen einer Frist von vier Wochen entscheiden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben. Die Anordnung der unter Abs. 1 genannten Maßregelungen oder Sanktionen erfolgt durch den Vorstand und hat keine aufschiebende Wirkung.

### **3. Abschnitt – Organisation des Vereins**

#### **§ 10 Organe des Vereins:**

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Mitgliederversammlung,
  - b) der Vorstand,
  - c) der Ehrenrat,
  - d) die Jugendmitgliederversammlung.
2. Die Mitglieder dieser Organe arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 11 Die Mitgliederversammlung:**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören:
  - a) Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl des Vorstandes, des Ehrenrates und der Revisoren aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder,
  - d) Festsetzung des Haushalts(Finanz-) Planes,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und Entgelte,
  - f) Beschlussfassung über Anträge und sonstige wichtige Vereinsangelegenheiten,
  - g) Beschlussfassung über Satzungsangelegenheiten,
  - h) Auflösung des Vereins.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung, die insbesondere über die Aufgaben a) bis f) zu beschließen hat, findet alljährlich mindestens einmal innerhalb der ersten vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragt.
5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Die Einberufung muss in Textform (einschließlich E-Mail) unter Angabe des Tagungsortes, der Zeit sowie der Tagesordnung erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag. Eine Einberufung gilt

dem Mitglied als zugegangen, wenn diese an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bestätigte E-Mail-Adresse oder Postanschrift versandt wurde.“.

6. Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Jedes Mitglied kann beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Anträge sind dem Vorstand spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen, andernfalls können sie nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von der Mitgliederversammlung anerkannt wird.
7. Anträge auf Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse werden, wenn die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit, auch bei Satzungsänderungen, gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
9. Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat ein Stimmrecht. Mit Vollendung des 16. Lebensjahres haben jugendliche Mitglieder ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, soweit nicht der gesetzliche Vertreter des Minderjährigen seine – mit dem Aufnahmeantrag als erteilt geltende – Einwilligung hierzu ausdrücklich widerrufen hat.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
11. Beschlüsse, welche die Gemeinnützigkeit berühren, sind dem Finanzamt mitzuteilen.

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern, und zwar dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Diese drei Mitglieder bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden allein (einzelvertretungsberechtigt) oder durch den 2. Vorsitzenden und den Schatzmeister gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand folgende Aufgaben:
  - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
  - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c) Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung des Jahresberichts;
  - d) Abschluss und Kündigung von Pacht- und Arbeitsverträgen.

5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.
6. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Beschlüsse des Vorstandes sollen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt und vom Sitzungsleiter unterschrieben werden. Ein Vorstandsbeschluss kann im Umlaufverfahren auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes ihre Zustimmung zu dem zu fassenden Beschluss erklären.

### **§ 13 Der Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 5 Jahre als ordentliche Mitglieder dem Verein angehören müssen. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und ist bei einer Besetzung von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Seine Mitglieder dürfen kein Vorstandsamt im Verein bekleiden. Die Bestellung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Die Mitglieder des Ehrenrates bleiben bis zur Wahl eines neuen Ehrenrates im Amt. Scheidet ein Mitglied des Ehrenrates vorzeitig aus, und ist kein Ersatzmitglied bestellt, so hat der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Wahl zu bestellen.
2. Der Ehrenrat hat die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben. Er wird ferner auf Antrag tätig zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten und Unstimmigkeiten im Verein. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied des Vereins.

### **§ 14 Die Jugendmitgliederversammlung**

1. Die Jugendmitgliederversammlung (JMV) besteht aus den jugendlichen Mitgliedern des Vereins bis zum 18. Lebensjahr.
2. Die JMV wählt:
  - a) den Jugendleiter (er ist von der Mitgliederversammlung zu bestätigen),
  - b) vier Jugendsprecher,
3. Der Jugendleiter und die Jugendsprecher bilden das Jugendteam.
4. Die Jugendsprecher müssen jugendliche Mitglieder sein.
5. Der Vorstand kann einen Jugendleiter kommissarisch einsetzen, wenn die JMV nicht in der Lage ist, diese Funktion zu besetzen.
6. Der Jugendleiter beruft die JMV ein und leitet sie. Er vertritt die Jugendinteressen des Vereins gegenüber dem Vorstand. Er ist für die Jugendarbeit im Verein im Rahmen der Beschlüsse der JMV und des Jugendausschusses verantwortlich. Der Jugendleiter und zwei Jugendsprecher können mit beratender Stimme an allen Vorstandssitzungen teilnehmen, auf denen Fragen behandelt werden, die die Interessen der jugendlichen Mitglieder wesentlich berühren.
7. Die Vorschläge und Beschlüsse der JMV müssen aus vereinsrechtlichen Gründen mit den Interessen des Gesamtvereins abgestimmt werden.

## **§ 15 Erweiterter Vorstand**

1. Den erweiterten Vorstand bilden:
  - a) der Schriftführer,
  - b) der Sportleiter,
  - c) der Jugendleiter,
  - d) der Reithallenwart,
  - e) der Platzwart,
  - f) der Festausschussvorsitzende,
  - g) der Vertreter des Schulbetriebes,
  - h) der Vertreter der Pferdezucht.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt und berät den Vorstand bei den ihm zugewiesenen Aufgaben und nimmt nach Maßgabe des Vorstandes an den Vorstandssitzungen teil. Die Aufgabenstellung wird durch den Vorstand bestimmt.
3. Der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre mit einfacher Mehrheit gewählt, mit Ausnahme des von der Jugendmitgliederversammlung zu wählenden Jugendleiters (§14 Abs. 2 a), der durch die Mitgliederversammlung lediglich bestätigt werden muss.

## **§ 16 Geschäftsführer**

1. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für Organisation und Leitung der Vereinsarbeit einen Geschäftsführer bestellen.
2. Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstandes.

## **§ 17 Rechnungsprüfung**

1. Die Kassen des Vereins werden jedes Jahr durch einen oder mehrere von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählte Revisoren geprüft. In der Regel sollen zwei Revisoren bestellt werden. Die Revisoren prüfen, ob die Verwendung der Vereinsmittel den Haushaltsansätzen entsprach und die Buchführung des Vereins ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben die Revisoren der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
2. Die Mitgliederversammlung kann anstelle der Wahl von Revisoren eine berufsmäßig hierzu befähigte Person, die nicht Vereinsmitglied ist, mit den Aufgaben der Rechnungsprüfung betrauen.

## **4. Abschnitt – Schlussbestimmungen**

### **§ 18 Haftung**

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung des Sports, bei Benutzung der Anlagen, Errichtung von Geräten, Veranstaltungen und dergleichen erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

### **§ 19 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins**

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Zweckänderung oder Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung über Zweckänderungen und Auflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung über die Auflösung erfolgt schriftlich und geheim. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.
3. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Reitsports zu verwenden hat.

Bremen, den 09. März 2016

Dr. Babette Nüßlein  
1. Vorsitzende

Nicola Wilckens  
Schriftführerin

Hiermit wird gemäß § 71 Absatz 1 Satz 3 BGB bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 16.03.2021 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Vereinsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 29. Juni 2021



.....  
Kathrin Göbel



.....  
Kristian Göbel